Satzung
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnbaulandes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie der Verordnung über Wohnbaulandes (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 83 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.1992 (GVBl. S. 375) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über diesen Bebauungsplan Nr. 2 erlassen:

Grimma, den .....

(Siegel) Bürgermeister

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erstellt von

ARCHITEKTEN SACHZ UND STÖCZER
Lilienstraße 45
30161 Hannover 1, Telefon 0511/311778

Hannover, den 04.05.1994

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.05.1992. Der Aufstellungsbeschluß wurde durch Bekanntmachung gem.§ 2a des Baugesetzbuches durch die Stadt Grimma am ..... erfolgt.
Grimma, den 21. Jan. 97
Stadt Grimma
Der Bürgermeister
(Siegel)

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 5Abs Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGV beteiligt worden.
Grimma, den .....
Stadt Grimma
Der Bürgermeister
(Siegel)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.05.1997 durchgeführt worden.
Grimma, den 21. Jan. 97
Stadt Grimma
Der Bürgermeister
(Siegel)

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.01.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Grimma, den 21. Jan. 97
Stadt Grimma
Der Bürgermeister
(Siegel)

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Grimma, den 21. Jan. 97
Stadt Grimma
Der Bürgermeister
(Siegel)

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung mit Stand vom ..... ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf und der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vor der Gemeindeverwaltung vorbringen können, am 10.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Auslegungsfrist ist am 10.12.1997 abgelaufen.
Grimma, den 21. Jan. 97
Stadt Grimma
Der Bürgermeister
(Siegel)

7. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan mit Begründung in ihrer Sitzung am 26.05.1998 gemäß der vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 26.05.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Grimma, den 21. Jan. 97
Stadt Grimma
Der Bürgermeister
(Siegel)

8. Der Bebauungsplan wurde am 26.05.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung am 26.05.1998 gebilligt.
Grimma, den 21. Jan. 97
Stadt Grimma
Der Bürgermeister
(Siegel)

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanes wurde mit Verfügung vom ..... der Höheren Verwaltungsbehörde erteilt.
Grimma, den 05.02.97
Stadt Grimma
Der Bürgermeister
(Siegel)

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanes wurde mit Verfügung vom ..... der Höheren Verwaltungsbehörde unter Auflagen erteilt.
Grimma, den 05.02.97
Stadt Grimma
Der Bürgermeister
(Siegel)

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den entsprechenden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Auflagen sind beachtet. Die wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ ..... bestätigt.
Grimma, den .....
Stadt Grimma
Der Bürgermeister
(Siegel)

12. Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.
Grimma, den 05.02.97
Stadt Grimma
Der Bürgermeister
(Siegel)

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann, sind am 05.02.97 durch Anschlag an der Stadt Grimma ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 39 BauGB) hingewiesen worden. Satzung ist am 05.02.97 in Kraft getreten.
Grimma, den 05.02.97
Stadt Grimma
Der Bürgermeister
(Siegel)

NORD
M 1:1000
Staatlicher Vermessungsamt
Grimma
Straße des Friedens 10
04668 Grimma
Tel. 03437 911908
03. Feb. 1994
HD Bus DN 150 vorhanden
Schulzentrum
Schulstraße
Sportplatz
Straße Friedens Nr. 4
Straße der Jugend
Rückstauverschluß
Abscheider
Anschluß
Rohrleitung
Rohrleitung
Rückstauverschluß
Anschluß
Abscheider